

Allgemeine Mandantenbedingungen der AHW Hunold & Partner mbB Steuerberater Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Mandatsbedingungen gelten für alle Mandate zwischen der Sozietät und dem jeweiligen Mandanten, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Sie entbinden nicht von der Einhaltung des jeweils gültigen Berufsrechts.
- (2) Mandate werden der Sozietät erteilt, nicht einzelnen Gesellschaftern und/oder für die Sozietät tätigen Personen, es sei denn die Vertretung durch einen einzelnen Gesellschafter ist vorgeschrieben. Soweit aufgrund einer Vereinbarung ein Vertragsverhältnis mit einzelnen oder mehreren Gesellschaftern zustande kommt, gelten diese Mandatsbedingungen im Verhältnis zu den betroffenen Gesellschaftern.
- (3) Sie gelten auch für alle in Zukunft erteilten Mandate, ohne dass sie erneut in Bezug genommen werden müssen.

§ 2 Umfang des Mandats

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die jeweils vereinbarte Tätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen oder rechtlichen Erfolgs.
- (2) Die Steuer- und/oder Rechtsberatung durch die Sozietät bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sofern ausländisches Recht berührt ist, weist die Sozietät hierauf hin.

§ 3 Pflichten der Sozietät

- (1) Die Sozietät ist zur sorgfältigen Mandatsführung verpflichtet. Sie unterrichtet den Mandanten angemessen im jeweils beauftragten Umfang über das Ergebnis und den Stand der Bearbeitung.
- (2) Die Berufsträger und die Mitarbeiter der Sozietät sind berufsethisch zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihnen im Rahmen des Mandats durch den Mandanten anvertraut oder sonst bekannt wird. Insoweit besteht ein Zeugnisverweigerungsrecht. Über das Bestehen eines Mandats und Informationen im Zusammenhang mit dem Mandat dürfen sich die Berufsträger und Mitarbeiter der Sozietät gegenüber Dritten nur äußern, wenn der Mandant ihn zuvor von seiner Schweigepflicht entbunden hat.
- (3) Eine Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei der Sozietät erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Mandant erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer Einsicht in seine – von der Sozietät angelegte und geführte – Handakte genommen wird. Eine Verschwiegenheitspflicht besteht auch nicht, soweit die Sozietät Ansprüche aus dem Mandatsverhältnis geltend macht oder abwehrt.

§ 4 Mitwirkung Dritter

Die Sozietät ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen, die berufsmäßig oder durch entsprechende vertragliche Vereinbarung mit der Sozietät zur Verschwiegenheit im Sinne der Ziff. 3 verpflichtet sind.

§ 5 Pflichten des Mandanten

- (1) Der Mandant wird der Sozietät über alle mit dem Auftrag zusammenhängenden Tatsachen umfassend und wahrheitsgemäß informieren und ihr sämtliche mit dem Mandat zusammenhängende Unterlagen und Daten in geordneter Form übermitteln.

- (2) Der Mandant informiert die Sozietät umgehend insbesondere über Änderungen seiner Anschrift, E-Mail-Adresse und Umstände, die seine vorübergehende Unerreichbarkeit begründen.
- (3) Der Mandant wird die ihm von der Sozietät übermittelten Schreiben/Schriftsätze, die ihm vorab als Entwurf übersandt worden sind, umgehend und sorgfältig überprüfen, ob die darin enthaltenen Angaben zum Sachverhalt wahrheitsgemäß und vollständig sind. Der Mandant wird die Sozietät sodann umgehend informieren, ob die Schreiben/Schriftsätze in der ihm vorgelegten Fassung an Dritte übersandt werden können.
- (4) Der Mandant verpflichtet sich, schriftliche Arbeitsergebnisse der Sozietät, insbesondere Gutachten und Stellungnahmen, vertraulich nur für seine eigenen Zwecke zu verwenden. Die Weitergabe der Arbeitsergebnisse der Sozietät an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Sozietät, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt. Der Mandant verpflichtet sich, diese Verpflichtung auch seinen Mitarbeitern aufzuerlegen. Der Mandant darf ihm übersandte Arbeitsergebnisse auch ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Sozietät einem zur Berufverschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen zugänglich machen, der in gleicher Angelegenheit berät, sofern der Mandant diesen vor Überlassung zur vertraulichen Behandlung der ihm überlassenen Unterlagen verpflichtet hat.
- (5) Werbemaßnahmen mit dem Namen der Sozietät oder der Art ihrer vertraglichen Leistung durch den Mandanten bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Sozietät.

§ 6 Vergütung/Vergütungshinweis

- (1) Die Vergütung der Sozietät wird grundsätzlich in einer Vergütungsvereinbarung festgelegt. Besteht keine Vergütungsvereinbarung, wird die gesetzliche Vergütung für Steuerberatungsleistungen nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) und für Rechtsberatungsdienstleistungen nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) geschuldet. Die Sozietät hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, neben der Vergütungsforderung einen Anspruch auf Ersatz der Auslagen und der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass sich die nach der StBVV oder dem RVG anfallenden Gebühren, soweit nichts anderes vereinbart ist, jeweils nach dem Gegenstandswert berechnen. Ferner kann die Gebühr nach der StBVV oder dem RVG sowohl über- als auch unterschritten werden.

§ 7 Zahlung/Abtretung

- (1) Der Mandant ist verpflichtet, auf Anforderung der Sozietät angemessene Vorschüsse, Zwischenabrechnungen und spätestens nach Beendigung des Mandats die vollständige Vergütung zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen Rechtsschutzversicherung, Gegenseite oder Dritte bestehen.
- (2) Der Mandant tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung durch die Gegenseite, Rechtsschutzversicherung oder sonstige Dritte in Höhe der Vergütungsforderung der Sozietät an diese ab. Die Sozietät nimmt die Abtretung an. Die Sozietät ist berechtigt, eingehende Zahlungen auf offene Vergütungsforderungen der Sozietät zu verrechnen.
- (3) Eine Aufrechnung gegen Forderungen der Sozietät auf Vergütung und Auslagensatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 8 Fremdgeld

Die Sozietät verwahrt für den Mandanten eingehende Gelder treuhänderisch. Sie wird diese vorbehaltlich Ziff. 7 Abs. (2) unverzüglich auf Anforderung des Mandanten an die von ihm benannte Stelle auszahlen.

§ 9 Fax- und E-Mail-Verkehr

- (1) Teilt der Mandant der Sozietät einen Faxanschluss mit, erklärt er sich damit bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung einverstanden, dass die Sozietät ihm ohne Einschränkungen über diesen Faxanschluss mandatsbezogene Informationen übersendet. Der Mandant sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Faxgerät haben und dass er Faxeingänge regelmäßig überprüft. Der Mandant ist verpflichtet, die Sozietät darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, insbesondere dass Faxeingänge nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden.
- (2) Der Mandant erklärt sein Einverständnis, dass die Kommunikation zwischen Sozietät und Mandant auch mittels E-Mail erfolgen kann. Im Hinblick auf den Einsatz von E-Mails weist die Sozietät auf folgende Risiken hin:
- (3) Derzeit bestehen bei jeder unverschlüsselten Versendung von Informationen und Dokumenten per E-Mail ein technisch unvermeidbares Risiko, dass
 - sich Dritte Zugang zu den enthaltenen Daten verschaffen und damit Kenntnis von ihrem Inhalt erlangen.
 - E-Mails Viren enthalten,
 - theoretisch andere Internet-Teilnehmer den Inhalt der E-Mails modifizieren können,
 - nicht vollständig sichergestellt ist, dass E-Mails tatsächlich von dem Absender stammen, der angegeben ist.
- (4) Da gegenwärtig ein strafrechtlicher Schutz für E-Mails nicht besteht, ist die rechtliche Zugriffsschranke für Dritte gering. Entsprechend kann die Sozietät eine Haftung für die Sicherheit der übermittelten Daten und Informationen nicht übernehmen und haftet für ggf. entstehende Schäden nicht.
- (5) Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass die vorgenannten Risiken zumindest teilweise durch eine verschlüsselte E-Mail-Kommunikation ausgeschlossen werden können. Sofern der Mandant eine verschlüsselte E-Mail-Kommunikation wünscht, bedarf es hierzu der Vereinbarung eines Verschlüsselungscodes mit der Sozietät.

§ 10 Haftung /Ausschlussfrist

- (1) Die Sozietät unterhält eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung in Höhe von EUR 10.000.000,00 (in Worten: Euro zehn Millionen).
- (2) Für durch die Sozietät fahrlässig verursachte Schäden – mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen – sind alle Schadensersatzansprüche des Mandanten aus diesem Vertragsverhältnis auf einen Maximalbetrag von EUR 10.000.000,00 (in Worten: Euro zehn Millionen) pro Schadensfall beschränkt. Für die Tätigkeit von Rechtsanwälten gilt die Haftungsbegrenzung aus Satz 1 jedoch nur für Fälle einfacher Fahrlässigkeit. Die Haftungsbegrenzung gilt auch für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber der Sozietät geltend machen.
- (3) Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Vereinbarung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Haftungsbegrenzungsvereinbarung – so weit nicht ausdrücklich anderes geregelt – aber unberührt.
- (4) Die Sozietät wird auf Wunsch des Mandanten eine zusätzliche Einzelobjektversicherung für das aus dem Auftrag resultierende Schadensrisiko abschließen, sofern sich der Mandant zur Übernahme der dadurch entstandenen Mehrkosten bereit erklärt.

- (5) Die Sozietät haftet nicht für telefonisch oder sonst mündlich abgegebene Erklärungen und Auskünfte.

§ 11 Datenschutz

Die Sozietät ist berechtigt, Daten, die das Mandatsverhältnis betreffen, in Zusammenhang mit der Vertragserfüllung/-abwicklung selbst oder durch Erfüllungsgehilfen auf Datenträgern zu erfassen, zu speichern, aufzubewahren und zu verarbeiten.

§ 12 Beendigung

- (1) Rahmenverträge enden durch Kündigung. Einzelne Beratungsaufträge enden mit der Erledigung des Auftrages. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Bei der Kündigung des Vertrages durch die Sozietät sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Mandanten in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden.
- (3) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die der Sozietät übergebenen Unterlagen von der Sozietät bereitzustellen und durch den Mandanten am Sitz der Sozietät abzuholen.
- (4) Mit Beendigung des Vertrages hat die Sozietät dem Mandanten die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.

§ 13 Aufbewahrung und Herausgabe

- (1) Die Sozietät hat die Handakte nach Beendigung des Auftrages zehn Jahre, in jedem Fall aber bis zum Ablauf der für die Aufbewahrung der Akten bestimmten Fristen, aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn die Sozietät den Mandanten schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen und der Mandant dieser Anforderung binnen drei Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Auf Anforderung des Mandanten hat die Sozietät dem Mandanten die Handakten vorbehaltlich eines gesetzlichen Zurückbehaltungsrechts innerhalb einer angemessenen Frist zur Abholung bereitzustellen. Die Sozietät kann von Unterlagen, die sie an den Mandanten zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

§ 14 Sonstiges

- (1) Für den Auftrag, seine Durchführung und sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- (2) Sofern der Mandant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, wird für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Mandatsverhältnis Köln als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.
- (3) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. § 305b BGB bleibt hiervon unberührt.
- (4) Sollte eine in diesen Mandatsbedingungen enthaltene Regelung unwirksam sein oder werden, oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Die unwirksame Regelung oder die Lücke gelten als durch die wirksame Regelung ersetzt, die dem am nächsten kommt, was der Mandant und die Sozietät vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Lücke erkannt hätten. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Regelung deshalb unwirksam ist, weil sie nach Maß und Grad vom rechtlich Zulässigen abweicht